

Anlage 1a

Muster für Arbeitsverträge

mit Angestellten

nach SR 2y BAT¹

Zwischen

.....
vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
wohnhaft in
..... (Angestellte/r)
geboren am:
wird - vorbehaltlich²
..... - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr
wird ab

☐

als vollbeschäftigte/r Angestellte/r³

☐als nicht vollbeschäftigte/r Angestellte/r ³☐mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ³☐mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten ^{3 4}☐mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden ^{3 5}eingestellt, ⁶ und zwar☐wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes ³☐als Zeitangestellte/r bis zum ³☐als Angestellte/r für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer: ³

.....

.....

.....

bis ⁷☐als Aushilfsangestellte/r ³☐zur Vertretung ³☐zur zeitweiligen Aushilfe ³bis ^{7 8}☐ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ³☐nach § 14 Abs. 2 ³

☐nach § 14 Abs. 3 ³

des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 SR 2y BAT bis ⁷

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, insbesondere den SR 2y BAT. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt ³

☐

sechs Monate nach § 5 Satz 1 erster Halbsatz BAT. § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt. ⁹

☐

vier Wochen/sechs Wochen ¹⁰ (Protokollnotiz Nr. 6 Unterabs. 2 Buchst. c zu Nr. 1 SR 2y BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt. ¹¹

§ 4

Die/Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1a/1b ¹² zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐von zwei Wochen zum Monatsschluss³☐

von

zum³

schriftlich gekündigt werden.¹³

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Arbeitgeber)

.....

(Angestellte/r)

¹ Dieses (allgemeine) Vertragsmuster ist nicht für Krankenhausärzte, für Musikschullehrer, für Lehrkräfte und für Angestellte nach § 21 Bundeserziehungsgeldgesetz zu verwenden; für diese Angestellten liegen besondere Vertragsmuster vor.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

- ⁶ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte dem § 1 folgender Satz angefügt werden:

“Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.”

- ⁷ Zeitpunkt bzw. Ereignis angeben, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.

Bei einer Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist zu beachten, dass die Befristung höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren zulässig ist, wenn die/der Angestellte bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 14 Abs. 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 TzBfG).

- ⁸ Bei Vertretung wegen Krankheit der/des zu Vertretenden empfiehlt sich folgende Formulierung:

“..... bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit von Frau/Herrn bzw. ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, längstens bis zum Im Falle des Ausscheidens des/der zu Vertretenden behält sich der Arbeitgeber ausdrücklich das Recht vor, über die Besetzung des Arbeitsplatzes und die Anforderungen hieran neu zu entscheiden.”

- ⁹ Für Arbeitsverhältnisse, die wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet abgeschlossen werden, gilt die erste Alternative in § 3 des Arbeitsvertragsmusters.

- a) Wird die/der Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Auszubildendenverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

“Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative BAT).”

- b) Soll die Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT ausnahmsweise (auch bei einer Vertragsdauer von höchstens sechs Monaten) verkürzt werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

“Die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.”

- c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:

“Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT).”

- ¹⁰ Nichtzutreffendes bitte streichen! Bei einer Vertragsdauer von weniger als 12 Monaten beträgt die Probezeit vier Wochen, im Übrigen sechs Wochen.

- ¹¹ Für befristete Arbeitsverhältnisse, die nach § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG begründet werden, gilt für die Probezeit die in § 3 des Arbeitsvertragsmusters genannte zweite Alternative.

- ¹² Nichtzutreffendes bitte streichen!

- ¹³ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.